



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat I	18.03.2009	1275/09 - I/457
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.03.2009	4.1	
Bauausschuss	26.03.2009	2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.03.2009	3	
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2009	2.4.1	

Betreff:

**Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen
und des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage/n:

Förderkontingente
Maßnahmenkatalog

Beschluss:

Die Anmeldung von Investitionen zum Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Wetzlar, den 19.03.2009

gez. Dette

Begründung:

I) Kriterien und Inhalte des Sonderinvestitionsprogramms für kommunale Infrastruktur:

Allgemeine Hinweise:

Aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes sollen Finanzhilfen für zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder in den Bereichen:

- Bildungsinfrastruktur 65 %
- Sonstige Infrastruktur 35 %

geleistet werden. Das Gesamtvolumen beträgt 10 Mrd €.

Der Anteil Hessens beträgt 718,72 Mio €. Dabei sollen 70 % der Bundesmittel zur Finanzierung kommunal-bezogener Investitionen eingesetzt werden.

Das Gesamtvolumen, welches für die Kommunen zur Verfügung steht, beträgt 1.871 Mio €, davon 1.200 Mio € für Schulen und 671 Mio € für die Kommunale Infrastruktur.

Diese 671 Mio € verteilen sich noch einmal mit 100 Mio € für Krankenhäuser und 571 Mio € nach Einwohnerzahl an Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte.

Der Kommunale Eigenanteil an den 1.871 Mio € beträgt 283 Mio € oder 15,2 %.

Die Summe die letztlich für die **Stadt Wetzlar** zu vergeben ist, beträgt **4,882 Mio €** (siehe *Anlage Förderkontingente*).

Förderfähig sind kommunale bzw. kommunaleretzende Neubau-, Umbau-, Anbau-, Ausstattungs- sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Z.B. für u.a.

- Brandschutzvorhaben
- Sportstätten
- Kindertageseinrichtungen
- Verwaltungsgebäude
- Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser
- Kultureinrichtungen wie Museen
- Straßen einschließlich solcher Straßenbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem GVFG wegen Ausschöpfung der Mittel 2009 nicht in Frage kommen.

Fördervoraussetzungen:

Landesprogramm:

- a) Die Maßnahme muss grundsätzlich zusätzlich sein, d.h. zum Stichtag 19.12.2008 durften in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf keine kassenwirksame Haushaltsmittel - ausgenommen Planungsmittel - vorgesehen sein.

Hat der Gemeindevorstand zum Stichtag 19. Dezember 2008 noch keinen Entwurf für die Haushaltssatzung 2009 festgestellt, ist eine Maßnahme zusätzlich, wenn in dem als

Anlage für die letzte bekannt gemachte Haushaltssatzung (NT 2008) aufgestellten Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 keine Mittel für die Ausführung der Maßnahme vorgesehen waren. Für Maßnahmen die sich in funktionsfähige Abschnitte unterteilen lassen, gilt Entsprechendes.

Weiterhin ist eine Maßnahme zusätzlich, wenn der Baubeginn erst 2010 oder später vorgesehen war und nach 2009 vorgezogen wird.

- b) Die Maßnahme muss in 2009 begonnen werden und in 2011 abgeschlossen sein. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages über wesentliche Teile des Vorhabens. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- c) Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt nicht.

Bundesprogramm:

- a) Die Maßnahme muss ebenfalls zusätzlich sein. Dies liegt vor, wenn die abgerufene Finanzhilfe nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wird, dessen *Gesamtfinanzierung* bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist.
- b) Weiterhin darf die Maßnahme nicht mit anderen Bundesmitteln gefördert werden, muss spätestens bis zum 31.12.2010 begonnen und bis zum 31.12.2011 abgerechnet worden sein. Danach werden Mittel aus dem Bundesprogramm nicht mehr ausgezahlt.
- c) Beginn der Maßnahme ist wie beim Landesprogramm der Vertragsabschluss für eine Lieferung- oder Leistung. Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie am 27.01.2009 oder später begonnen wurden.

Abwicklung und Anmeldefristen:

Die Abwicklung wird der Landestreuhand-Bank (LTH) übertragen.

Die Anmeldungen sind für Infrastruktur bis 31. März 2009, spätestens jedoch bis zum **30. April 2009**, vorzulegen. Die Antragsvordrucke werden in Kürze vom Hessischen Finanzministerium zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsbedingungen:

Landesprogramm:

- Die Kommunen erhalten von der LTH ein Darlehen in voller Höhe.
- Die Zinsen werden aus KFA – Mitteln finanziert.
- Eine Tilgung erfolgt in 30 gleichen Jahresraten.
- Das Land trägt 5/6 der Tilgung.
- Der **Eigenanteil der Kommune** beträgt 1/6 der Tilgung (**16,67 %** des Fördervolumens).
- Gefördert werden können insbesondere Brand- und Katastrophenschutz und Sportstätten.

Bundesprogramm:

- Die Zinsen werden aus KFA – Mitteln finanziert.

- Eine Tilgung erfolgt in 30 gleichen Jahresraten.
- Das Land trägt 50 % der Tilgung.
- Eigenanteil der Kommune 50 % der Tilgung (**12,5 %** des Fördervolumens).

Landesanteil:	3.729.000 €
Bundesanteil:	<u>1.153.000 €</u>
Gesamtförderung:	4.882.000 €

Der Zinssatz setzt sich aus einer zwischen dem Land und der LTH – Bank für Infrastruktur vereinbarten Marge und den allgemeinen Kosten der Refinanzierung zusammen. Dieser wird bei Abruf für die Dauer von 10 Jahren festgelegt.

Vergabeerleichterungen:

Das Land Hessen wird im Rahmen von konjunkturstützenden Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise die Vergabefreigrenzen deutlich erhöhen:

- Die Grenze für die *freihändige Vergabe* von Liefer- und Dienstleistungen soll von bisher 20.000 € auf **100.000 € je Auftrag** angehoben werden. Bei Bauleistungen soll die Grenze für *freihändige Vergaben* von bisher 50.000 € auf ebenfalls **100.000 € je Fachlos** erhöht werden.
- *Beschränkte Ausschreibungen* von Bauleistungen sollen bis zu einem geschätzten Auftragswert von **1 Mio. € je Fachlos** durchgeführt werden können.
- *Beschränkte Ausschreibungen* von Liefer- und Dienstleistungen sollen bis zu einer Grenze von **250.000 € je Auftrag** zulässig sein.
- Diese Regelungen werden schnellstmöglich geschaffen und sollen bis zum 31. Dezember 2012 gelten.

II. Vorschlagsliste Baumaßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Die von der Stadt Wetzlar eingereichten Vorschläge werden vom Land bzw. der LTH auf die Einhaltung der Kriterien bzw. darauf ob sie vollständig und sachgemäß sind, geprüft. Bei Bedarf können fehlende Unterlagen nachgefordert werden. Diese Liste wird anschließend dem Hessischen Finanzministerium vorgelegt, welches abschließend entscheidet.

Falls einzelne Maßnahmen bei diesen Prüfungen ganz oder teilweise nicht als förderungswürdig erachtet werden sollten, ist es sinnvoll, mehr Maßnahmen anzumelden, als nach dem Förderkontingent möglich sind. Dieser Umstand ist bei der beigefügten Maßnahmenliste berücksichtigt.

Maßnahmen, die über das GVFG oder aus anderen Förderprogrammen in hohem Maße förderungsfähig sind, wurden nicht mit auf die Liste aufgenommen.

Bereits veranschlagte Planungsmittel sind für die Auswahl der Maßnahmen unschädlich.

Siehe hierzu Anlage

Maßnahmenvorschläge

Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen bzw. Konjunkturpaket II der Bundesrepublik Deutschland.